

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

§ 3b. (1) und (2) ...

(3) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 dürfen nur

1. ...
2. auf Grund einer nach den Regeln über die *Einsichts- und Urteilsfähigkeit* gültigen Einwilligung durch die betreute Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung *oder den Vorsorgebevollmächtigten*,
3. und 4. ...

im Einzelfall ausgeübt werden, sofern die Person gemäß Abs. 1 dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind. ...

(4) bis (6) ...

§ 3c. (1) ...

(2) Eine Anordnung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, sofern

1. eine nach den Regeln über die *Einsichts- und Urteilsfähigkeit* gültige Einwilligung durch die betreute Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung *oder den Vorsorgebevollmächtigten* vorliegt,
2. und 3. ...

(3) bis (5) ...

§ 27. (1) Zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind Personen berechtigt, die

1. *eigenberechtigt* sind,
2. bis 5. ...

§ 3b. (1) und (2) ...

(3) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 dürfen nur

1. ...
2. auf Grund einer nach den Regeln über die *Entscheidungsfähigkeit* gültigen Einwilligung durch die betreute Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung,
3. und 4. ...

im Einzelfall ausgeübt werden, sofern die Person gemäß Abs. 1 dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind. ...

(4) bis (6) ...

§ 3c. (1) ...

(2) Eine Anordnung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, sofern

1. eine nach den Regeln über die *Entscheidungsfähigkeit* gültige Einwilligung durch die betreute Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung vorliegt,
2. und 3. ...

(3) bis (5) ...

§ 27. (1) Zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind Personen berechtigt, die

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind,
2. bis 5. ...

Geltende Fassung

(2) ...

§ 40. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 67. (1) ...

(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:

1. bis 15. ...

16. Spezielle rechtliche Grundlagen in der Psychiatrie, insbesondere der Unterbringung und *der Sachwalterschaft*.

§ 85. Zur Ausübung der Pflegeassistenz bzw. der Pflegefachassistenz sind Personen berechtigt, die

1. *eigenberechtigt* sind,

2. bis 5. ...

§ 91. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 117. (1) bis (31) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

§ 40. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 67. (1) ...

(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:

1. bis 15. ...

16. Spezielle rechtliche Grundlagen in der Psychiatrie, insbesondere der Unterbringung und *des Erwachsenenschutzes*.

§ 85. Zur Ausübung der Pflegeassistenz bzw. der Pflegefachassistenz sind Personen berechtigt, die

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind,

2. bis 5. ...

§ 91. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 117. (1) bis (31) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(32) Mit 1. Juli 2018 treten § 3b Abs. 3 Z 2, § 3c Abs. 2 Z 1, § 27 Abs. 1 Z 1, § 40 Abs. 6 Z 1, § 67 Abs. 2 Z 16, § 85 Z 1 und § 91 Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Hebammengesetzes**

§ 10. Zur Ausübung des Hebammenberufes sind Personen berechtigt, die

1. *eigenberechtigt* sind,

2. bis 5. ...

§ 22a. (1) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat Hebammen, *gegen die*

1. ein Verfahren über die Bestellung *einer/eines Sachwalterin/Sachwalters nach § 268 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, eingeleitet und nach den §§ 118 und 119 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, fortgesetzt* oder

2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des Berufs, die mit gerichtlicher Strafe oder Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet

worden ist, die Ausübung des Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Z 1 oder 2 zu untersagen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert und Gefahr in Verzug ist.

(2) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat Hebammen, die

1. wegen einer psychischen Krankheit oder *Störung* oder

2. ...

zur Berufsausübung nicht fähig sind, bei Gefahr in Verzug die Ausübung des Berufs bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu untersagen. Die Untersagung kann um bis zu weitere sechs Wochen, längstens bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung (§ 22), verlängert werden.

(3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat die/der Landeshauptfrau/-mann unverzüglich

§ 10. Zur Ausübung des Hebammenberufes sind Personen berechtigt, die

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind,

2. bis 5. ...

§ 22a. (1) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat Hebammen,

1. *für die eine (einstweilige) gerichtliche Erwachsenenvertretung gemäß § 271 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, bestellt* oder

2. *gegen die* ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des Berufs, die mit gerichtlicher Strafe oder Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet

worden ist, die Ausübung des Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Z 1 oder 2 zu untersagen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert und Gefahr in Verzug ist.

(2) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat Hebammen, die

1. wegen einer psychischen Krankheit oder *einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit* oder

2. ...

zur Berufsausübung nicht fähig sind, bei Gefahr in Verzug die Ausübung des Berufs bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu untersagen. Die Untersagung kann um bis zu weitere sechs Wochen, längstens bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung (§ 22), verlängert werden.

(3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat die/der Landeshauptfrau/-mann unverzüglich

Geltende Fassung

1. das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung *einer/eines Sachwalterin/Sachwalters nach § 268 ABGB* bzw.

2. ...

in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, *der/dem* Landeshauptfrau/-mann sowie *dem* Österreichischen Hebammengremium

1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung *einer/eines Sachwalterin/Sachwalters* sowie

2. die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631,

unverzüglich bekanntzugeben, *soweit Hebammen hievon betroffen sind*. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die *Einleitung* und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine Hebamme als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 1 StPO).

(5) bis (7) ...

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, das Österreichische Hebammengremium

1. *von* der Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen sowie

2. *von* der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über ein Mitglied zu verständigen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, das Österreichische Hebammengremium

1. *von* der Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, gegen sowie

2. *von* der Einleitung, Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über

Vorgeschlagene Fassung

1. das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung gemäß § 271 ABGB* bzw.

2. ...

in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, *die/den* Landeshauptfrau/-mann sowie *das* Österreichische Hebammengremium *über*

1. die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis* sowie

2. *die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft* sowie die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung

betreffend eine Hebamme unverzüglich zu verständigen. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf *den Beginn* und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens gegen eine Hebamme als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO).

(5) bis (7) ...

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Im Falle eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied haben

1. die Staatsanwaltschaften über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und

2. *die Strafgerichte über*

a) die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie

b) *die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der StPO unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung*

das Österreichische Hebammengremium zu verständigen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, das Österreichische Hebammengremium *über*

1. die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung* und

2. *die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen*

Geltende Fassung

die Bestellung *einer/eines Sachwalterin/Sachwalters* für ein Mitglied zu verständigen und *ihm eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden.*

(5) bis (7) ...

§ 62a. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für ein Mitglied zu verständigen.

(5) bis (7) ...

§ 62a. (1) bis (11) ...

(12) Mit 1. Juli 2018 treten § 10 Z 1, § 22a Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 sowie § 41 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Kardiotechnikergesetzes**

§ 9. (1) Zur Ausübung des kardiotechnischen Dienstes sind Personen berechtigt, die

1. *eigenberechtigt* sind,

2. bis 5. ...

(2) ...

§ 16. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 36. (1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2018, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis und § 2b samt Überschrift mit 25. Mai 2018;

§ 9. (1) Zur Ausübung des kardiotechnischen Dienstes sind Personen berechtigt, die

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind,

2. bis 5. ...

(2) ...

§ 16. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 36. (1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2018, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis und § 2b samt Überschrift mit 25. Mai 2018;

Geltende Fassung

2. § 16 Abs. 5 und 6 mit 1. Juli 2018;
3. §§19, 19a samt Überschrift und § 35 Abs. 5 mit 1. Jänner 2019.

Zugleich tritt § 11 Abs. 13 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

2. § 16 Abs. 5 und 6 mit 1. Juli 2018;
3. §§19, 19a samt Überschrift und § 35 Abs. 5 mit 1. Jänner 2019.

(6) Mit 1. Juli 2018 treten § 9 Abs. 1 Z 1 und § 16 Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Artikel 4 **Änderung des MTD-Gesetzes**

§ 3. (1) Zur berufsmäßigen Ausübung eines bestimmten in diesem Bundesgesetz geregelten gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ist berechtigt, wer

1. *eigenberechtigt* ist,

2. bis 5. ...

(2) bis (6) ...

§ 12. (1) bis (4) ...

(5) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen (eine) Berufsangehörige(n) zu verständigen.

§ 36. (1) bis (23) ...

§ 3. (1) Zur berufsmäßigen Ausübung eines bestimmten in diesem Bundesgesetz geregelten gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ist berechtigt, wer

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* ist,

2. bis 5. ...

(2) bis (6) ...

§ 12. (1) bis (4) ...

(5) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen (eine) Berufsangehörige(n) zu verständigen.

§ 36. (1) bis (23) ...

(24) Mit 1. Juli 2018 treten § 3 Abs. 1 Z 1 und § 12 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 5****Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes**

§ 14. (1) Zur Ausübung eines medizinischen Assistenzberufs sind Personen berechtigt, die

1. ...

2. bis 4. ...

(2) ...

§ 19. (1) bis (7) ...

(8) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für eine/n Berufsangehörige/n zu verständigen.

§ 28. (1) Personen, die

1. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 14 Abs. 1 Z 1 und 2) besitzen,

2. über für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 14 Abs. 1 Z 3) verfügen,

3. und 4. ...

sind berechtigt, die Trainingstherapie gemäß § 27 auszuüben und die Berufsbezeichnung „Trainingstherapeut“/„Trainingstherapeutin“ zu führen.

(2) bis (5) ...

§ 14. (1) Zur Ausübung eines medizinischen Assistenzberufs sind Personen berechtigt, die

1. ...

1a. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung sind,

2. bis 4. ...

(2) ...

§ 19. (1) bis (7) ...

(8) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für eine/n Berufsangehörige/n zu verständigen.

§ 28. (1) Personen, die

1. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 14 Abs. 2) besitzen,

1a. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung sind,*

2. über für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,

3. und 4. ...

sind berechtigt, die Trainingstherapie gemäß § 27 auszuüben und die Berufsbezeichnung „Trainingstherapeut“/„Trainingstherapeutin“ zu führen.

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für eine/n Berufsangehörige/n zu verständigen.

§ 42. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für eine/n Berufsangehörige/n zu verständigen.

§ 42. (1) bis (7) ...

(8) Mit 1. Juli 2018 treten § 14 Abs. 1 Z 1a, § 19 Abs. 8 Z 1 und § 28 Abs. 1 Z 1, 1a und 2 und Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Artikel 6**Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes**

§ 8. (1) Zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs sind Personen berechtigt, die

1. *eigenberechtigt* sind,
2. bis 4. ...

(2) und (5) ...

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

§ 8. (1) Zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs sind Personen berechtigt, die

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind,
2. bis 4. ...

(2) und (5) ...

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

Geltende Fassung

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 36. Zur Ausübung des Berufs des Heilmasseurs sind Personen berechtigt, die

1. *eigenberechtigt* sind,

2. bis 5. ...

§ 47. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 89. (1) bis (12) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 36. Zur Ausübung des Berufs des Heilmasseurs sind Personen berechtigt, die

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind,

2. bis 5 ...

§ 47. (1) bis (5) ...

(6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 89. (1) bis (12) ...

(13) Mit 1. Juli 2018 treten § 8 Abs. 1 Z 1, § 15 Abs. 6 Z 1, § 36 Z 1 und § 47 Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Artikel 7**Änderung des Sanitätergesetzes**

§ 16. (1) Zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters sind Personen berechtigt, die

1. *eigenberechtigt* sind,

2. bis 6. ...

(2) ...

§ 25. (1) bis (6) ...

(7) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

§ 16. (1) Zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters sind Personen berechtigt, die

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind,

2. bis 6. ...

(2) ...

§ 25. (1) bis (6) ...

(7) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

Geltende Fassung

1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 64. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

§ 64. (1) bis (7) ...

(8) Mit 1. Juli 2018 treten § 16 Abs. 1 Z 1 und § 25 Abs. 7 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Artikel 8**Änderung des Zahnärztegesetzes**

§ 6. (1) Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. die *Eigenberechtigung*,

2. bis 6. ...

(2) und (3) ...

§ 46. (1) Der Landeshauptmann hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, gegen die

1. ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, eingeleitet und nach § 238 Außerstreitgesetz, RGBl. Nr. 208/1854, fortgesetzt oder
2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des zahnärztlichen Berufs, die mit gerichtlicher Strafe oder Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet

worden ist, die Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Z 1 oder 2 zu untersagen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert und Gefahr in Verzug ist.

(2) Der Landeshauptmann hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die

§ 6. (1) Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. die *Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung*,

2. bis 6. ...

(2) und (3) ...

§ 46. (1) Der Landeshauptmann hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs,

1. für die eine (einstweilige) gerichtliche Erwachsenenvertretung gemäß § 271 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, bestellt oder
2. gegen die ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des zahnärztlichen Berufs, die mit gerichtlicher Strafe oder Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet

worden ist, die Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Z 1 oder 2 zu untersagen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert und Gefahr in Verzug ist.

(2) Der Landeshauptmann hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die

Geltende Fassung

1. wegen einer psychischen Krankheit oder *Störung* oder

2. ...

zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht fähig sind, bei Gefahr in Verzug die Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu untersagen. Die Untersagung kann um bis zu weitere sechs Wochen, längstens bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung (§ 45), verlängert werden.

(3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat der Landeshauptmann unverzüglich

1. das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung *eines/einer Sachwalters/Sachwalterin nach § 273 ABGB* bzw.

2. ...

in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, *dem* Landeshauptmann sowie der Österreichischen Zahnärztekammer

1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung *eines/einer Sachwalters/Sachwalterin* sowie

2. die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631,

unverzüglich *bekanntzugeben*, soweit *Angehörige des zahnärztlichen Berufs hievon betroffen sind*. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die *Einleitung* und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen/eine Angehörigen/Angehörige des zahnärztlichen Berufs als Beschuldigten/Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 1 StPO).

§ 76. (1) Zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

1. wegen einer psychischen Krankheit oder *einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit* oder

2. ...

zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht fähig sind, bei Gefahr in Verzug die Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu untersagen. Die Untersagung kann um bis zu weitere sechs Wochen, längstens bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung (§ 45), verlängert werden.

(3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat der Landeshauptmann unverzüglich

1. das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung gemäß § 271 ABGB* bzw.

2. ...

in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, *den/die* Landeshauptmann/*Landeshauptfrau* sowie die Österreichische Zahnärztekammer über

1. die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis* sowie

2. *die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft* sowie die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung

betreffend einen/eine Angehörigen/Angehörige des zahnärztlichen Berufs unverzüglich zu *verständigen*. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf *den Beginn* und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens gegen einen/eine Angehörigen/Angehörige des zahnärztlichen Berufs als Beschuldigten/Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO).

§ 76. (1) Zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. ...

Geltende Fassung

2. bis 4. ...

(2) ...

§ 79. (1) bis (7) ...

(8) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. *die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung* und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen/eine Berufsangehörigen/Berufsangehörige zu verständigen.

§ 90. (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

1a. die Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung,

2. bis 4. ...

(2) ...

§ 79. (1) bis (7) ...

(8) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über

1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und

2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

für einen/eine Berufsangehörigen/Berufsangehörige zu verständigen.

§ 90. (1) bis (10) ...

(11) Mit 1. Juli 2018 treten § 6 Abs. 1 Z 1, § 46 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1 und Abs. 4, § 76 Abs. 1 Z 1a und § 79 Abs. 8 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Artikel 9**Änderung des Zahnärztekammergesetzes**

§ 9. (1) Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer

1. von der Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen sowie

2. von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über ein Kammermitglied zu verständigen. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

§ 9. (1) *Im Falle eines Strafverfahrens* gegen ein Kammermitglied haben

1. die Staatsanwaltschaften über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und

2. die *Strafgerichte* über

a) die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie

b) die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, *unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung*

die Österreichische Zahnärztekammer zu verständigen. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung des rechtskräftigen Urteils

Geltende Fassung

- (2) Die Gerichte sind verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer
1. von der Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, gegen sowie
 2. von der Einleitung, Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer/eines Sachwalterin/Sachwalters für

ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung des rechtskräftigen Urteils an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

(3) ...

§ 126. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

- (2) Die Gerichte sind verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer über
1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
 2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis
- für ein Kammermitglied zu verständigen.

(3) ...

§ 126. (1) bis (11) ...

(12) Mit 1. Juli 2018 tritt § 9 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 in Kraft.

Artikel 10**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes****Zahlungsempfänger**

§ 106. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des § 361 Abs. 2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. *Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.*

(2) ...

Zahlungsempfänger

§ 106. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des § 361 Abs. 2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. *Ist der/die volljährige Anspruchsberechtigte nicht geschäftsfähig, so ist seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung (§ 1034 ABGB) die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung sie betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.*

(2) ...

Schlussbestimmung zu Art. 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x

§ 716. § 106 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 11****Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes****Zahlungsempfänger**

§ 75. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 194 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist *für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem* die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung *er* betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) ...

Zahlungsempfänger

§ 75. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 194 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist *der/die volljährige Anspruchsberechtigte nicht geschäftsfähig, so ist seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung (§ 1034 ABGB)* die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung *sie* betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) ...

Schlussbestimmung zu Art. 11 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x

§ 372. § 75 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 12**Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes****Zahlungsempfänger**

§ 71. (1) Die Leistungen werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist *für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem* die Leistung auszuführen, wenn die

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) Die Leistungen werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist *der/die volljährige Anspruchsberechtigte nicht geschäftsfähig, so ist seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung (§ 1034 ABGB)* die

Geltende Fassung

Angelegenheiten, mit deren Besorgung *er* betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Leistung auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung *sie* betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) bis (9) ...

Schlussbestimmung zu Art. 12 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x

§ 365. § 71 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 13**Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes****Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung**

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. bis 12. ...

13. die ehrenamtlich tätigen *Bewährungshelfer* im Sinne des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, sowie die ehrenamtlich tätigen *Sachwalter im Sinne des Vereins-sachwalter- und Patienten-anwalts-gesetzes*, BGBl. Nr. 156/1990;

14. bis 24. ...

(2) bis (5) ...

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind – unbeschadet Abs. 2 – jeweils nur hinsichtlich der, von den folgenden Ausnahmetatbeständen umfassten Tätigkeiten ausgenommen:

1. bis 5. ...

6. die ehrenamtlich tätigen *Bewährungshelfer* im Sinne des Bewährungshilfegesetzes sowie die ehrenamtlich tätigen *Sachwalter* im Sinne des *Vereins-sachwalter- und Patienten-anwalts-gesetzes*;

7. und 8. ...

(2) ...

Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung

§ 1. (1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

1. bis 12. ...

13. die ehrenamtlich tätigen *Bewährungshelfer/innen* im Sinne des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, sowie die ehrenamtlich tätigen *gerichtlichen Erwachsenenvertreter/innen im Sinne des Bundesgesetzes über Erwachsenenschutzvereine (Erwachsenenschutzvereinsgesetz – ErwSchVG)*, BGBl. Nr. 156/1990;

14. bis 24. ...

(2) bis (5) ...

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) Von der Krankenversicherung sind – unbeschadet Abs. 2 – jeweils nur hinsichtlich der, von den folgenden Ausnahmetatbeständen umfassten Tätigkeiten ausgenommen:

1. bis 5. ...

6. die ehrenamtlich tätigen *Bewährungshelfer/innen* im Sinne des Bewährungshilfegesetzes sowie die ehrenamtlich tätigen *gerichtlichen Erwachsenenvertreter/innen* im Sinne des *Erwachsenenschutzvereinsgesetz*;

7. und 8. ...

(2) ...

Geltende Fassung**Dienstgeber**

§ 13. (1) ...

(2) Die Erfüllung der Pflichten des Dienstgebers obliegt

1. und 2 ...

3. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 13 genannten Versicherten der in Betracht kommenden Dienststelle für Bewährungshilfe bzw. der in Betracht kommenden privaten Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe übertragen ist bzw. die *den* ehrenamtlich *tätigen Sachwalter* namhaft gemacht hat;

4. ...

(3) ...

Beiträge

§ 26a. (1) ...

(2) Einen Beitrag in der Höhe von 15,77 € jährlich haben zu entrichten:

1. bis 3. ...

4. für *jeden* nach § 1 Abs. 1 Z 13 *versicherten* ehrenamtlich *tätigen Bewährungshelfer bzw. Sachwalter* die in Betracht kommende Dienststelle für Bewährungshilfe bzw. die in Betracht kommende private Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe übertragen ist bzw. die *den* ehrenamtlich *tätigen Sachwalter* namhaft gemacht hat;

5. ...

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

(3) ...

Zahlungsempfänger

§ 48. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

Vorgeschlagene Fassung**Dienstgeber**

§ 13. (1) ...

(2) Die Erfüllung der Pflichten des Dienstgebers obliegt

1. und 2 ...

3. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 13 genannten Versicherten der in Betracht kommenden Dienststelle für Bewährungshilfe bzw. der in Betracht kommenden privaten Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe übertragen ist bzw. die *den/die* ehrenamtlich *tätige/n gerichtlichen Erwachsenenvertreter/in* namhaft gemacht hat;

4. ...

(3) ...

Beiträge

§ 26a. (1) ...

(2) Einen Beitrag in der Höhe von 15,77 € jährlich haben zu entrichten:

1. bis 3. ...

4. für *jede/n* nach § 1 Abs. 1 Z 13 *versicherte/n* ehrenamtlich *tätige/n Bewährungshelfer/in bzw. gerichtlichen/gerichtliche Erwachsenenvertreter/in* die in Betracht kommende Dienststelle für Bewährungshilfe bzw. die in Betracht kommende private Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe übertragen ist bzw. die *den/die* ehrenamtlich *tätige/n Erwachsenenvertreter/in* namhaft gemacht hat;

5. ...

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

(3) ...

Zahlungsempfänger

§ 48. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist *der/die volljährige Anspruchsberechtigte nicht geschäftsfähig, so ist seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung (§ 1034 ABGB)* die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung *sie* betraut worden ist, die

Geltende Fassung

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) ...

Schlussbestimmung zu Art. 13 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x

§ 254. Die §§ 1 Abs. 1 Z 13, 2 Abs. 1 Z 6, 13 Abs. 2 Z 3, 26a Abs. 2 Z 4 und 48 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 14**Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972****Beitragsgrundlage**

§ 10. (1) Beitragsgrundlage sind die Monateinkünfte der versicherten Person aus ihrer Tätigkeit im Notariat. Als Monateinkünfte gelten:

1. ...
2. bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sämtliche nach den Vorschriften über die Einkommensteuer steuerpflichtigen Einkünfte des Beitragsmonates. Zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Notariat zählen auch Einkünfte aus Substitutionen, Kuratelen, *Sachwalterschaften*, Masse-, Ausgleichs- und Zwangsverwaltungen, Verteidigungen in Strafsachen, Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten, Testamentsvollstreckungen, Vermögens- insbesondere Hausverwaltungen, Tätigkeiten als MediatorIn und als SchlichterIn, als Stiftungsvorstand und in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiratsgremien, als Vortragende/r und AutorIn sowie Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 und Empfänge bzw. Erlöse aus einer Kanzleiabläse (§ 2 Z 16). Kanzleiabläsen sind mit dem Wert ihrer zivilrechtlich vereinbarten Gegenleistung exklusive Umsatzsteuer abzüglich der einkommensteuerlichen Buchwerte des übertragenen Anlagevermögens zu erfassen.

Beitragsgrundlage

§ 10. (1) Beitragsgrundlage sind die Monateinkünfte der versicherten Person aus ihrer Tätigkeit im Notariat. Als Monateinkünfte gelten:

1. ...
2. bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sämtliche nach den Vorschriften über die Einkommensteuer steuerpflichtigen Einkünfte des Beitragsmonates. Zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Notariat zählen auch Einkünfte aus Substitutionen, Kuratelen, *Erwachsenenvertretungen*, Masse-, Ausgleichs- und Zwangsverwaltungen, Verteidigungen in Strafsachen, Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten, Testamentsvollstreckungen, Vermögens- insbesondere Hausverwaltungen, Tätigkeiten als MediatorIn und als SchlichterIn, als Stiftungsvorstand und in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiratsgremien, als Vortragende/r und AutorIn sowie Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 und Empfänge bzw. Erlöse aus einer Kanzleiabläse (§ 2 Z 16). Kanzleiabläsen sind mit dem Wert ihrer zivilrechtlich vereinbarten Gegenleistung exklusive Umsatzsteuer abzüglich der einkommensteuerlichen Buchwerte des übertragenen Anlagevermögens zu erfassen.

Schlussbestimmung zu Art. 14 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x

§ 124. § 10 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 15
Änderung des Apothekengesetzes

§ 3. (1) ...

1. bis 3. ...

4. *die volle Geschäftsfähigkeit,*

5. bis 7. ...

§ 68a. (1) bis (9) ...

§ 3. (1) ...

1. bis 3. ...

4. *Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung,*

5. bis 7. ...

§ 68a. (1) bis (10) ...

(11) § 3 Abs. 1 Z 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 16
Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 39. (1) bis (3) ...

(4) Die Prüfungsteilnehmer, gegebenenfalls die *Erziehungsberechtigten bzw. Sachwalter*, müssen über den Versicherungsschutz im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 11 informiert werden.

§ 43. (1) Die klinische Prüfung an einer Person, der infolge einer psychischen Krankheit oder *geistigen Behinderung* zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen *ein Sachwalter bestellt ist*, darf nur dann durchgeführt werden, wenn

1. ...

2. die Anwendung des Arzneimittels, das geprüft wird, nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei der *psychisch kranken oder geistig behinderten* Person diese Krankheit bzw. *Behinderung* oder deren Verlauf zu erkennen, sie zu heilen oder zu lindern oder diese vor weiteren Krankheiten zu schützen, und der mit der Einbeziehung in die klinische Prüfung verbundene Nutzen für den Prüfungsteilnehmer das Risiko überwiegt,

§ 39. (1) bis (3) ...

(4) Die Prüfungsteilnehmer, gegebenenfalls die *gesetzlichen Vertreter (§ 1034 ABGB)*, müssen über den Versicherungsschutz im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 11 informiert werden.

§ 43. (1) Die klinische Prüfung an einer *volljährigen* Person, die infolge einer psychischen Krankheit oder *einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit* zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen *einen gesetzlichen Vertreter (§ 1034 ABGB) hat*, darf nur dann durchgeführt werden, wenn

1. ...

2. die Anwendung des Arzneimittels, das geprüft wird, nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei der Person, *die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist*, diese Krankheit bzw. *Beeinträchtigung* oder deren Verlauf zu erkennen, sie zu heilen oder zu lindern oder diese vor weiteren Krankheiten zu schützen, und der mit der Einbeziehung in die

Geltende Fassung

3. die Einwilligung durch den Sachwalter nach entsprechender Aufklärung nachweislich und schriftlich erteilt wurde und außer bei Gefahr im Verzug im Falle eines nicht unerheblichen Risikos zusätzlich die Genehmigung des Pflsgerichts eingeholt worden ist; dabei ist der mutmaßliche Wille des Prüfungsteilnehmers zu beachten,
4. die Einwilligung auch durch den Prüfungsteilnehmer nachweislich und schriftlich erteilt wurde, sofern er nach entsprechender Aufklärung in der Lage ist, Wesen, Bedeutung, Tragweite und Risiken der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen danach zu bestimmen *und der von einem Prüfungsteilnehmer ausdrücklich geäußerte Wunsch, nicht an der klinischen Prüfung teilzunehmen oder sie zu irgendeinem Zeitpunkt zu beenden, vom Prüfer berücksichtigt wird,*
5. bis 10. ...

(2) *Ist für die in Abs. 1 genannte Person ein Sachwalter für finanzielle Angelegenheiten bestellt, dann ist auch dieser umgehend von der Teilnahme des Betroffenen an der klinischen Prüfung und über den damit verbundenen Versicherungsschutz zu informieren.*

§ 95. (1) bis (14) ...

Vorgeschlagene Fassung

- klinische Prüfung verbundene Nutzen für den Prüfungsteilnehmer das Risiko überwiegt,
3. die *Zustimmung des gesetzlichen Vertreters* nach entsprechender Aufklärung nachweislich und schriftlich erteilt wurde; dabei ist der mutmaßliche Wille des Prüfungsteilnehmers zu beachten,
 4. die Einwilligung auch durch den Prüfungsteilnehmer nachweislich und schriftlich erteilt wurde, sofern er nach entsprechender Aufklärung in der Lage ist, Wesen, Bedeutung, Tragweite und Risiken der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen danach zu bestimmen,

5. bis 10. ...

(2) *Hat die in Abs. 1 genannte Person einen gesetzlichen Vertreter für finanzielle Angelegenheiten, dann ist auch dieser umgehend von der Teilnahme des Betroffenen an der klinischen Prüfung und über den damit verbundenen Versicherungsschutz zu informieren.*

(3) *Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person ihrem Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter oder dem Prüfarzt gegenüber zu erkennen, dass sie die klinische Prüfung oder deren Fortsetzung ablehnt, so hat diese zu unterbleiben, es sei denn, das Wohl der vertretenen Person wäre sonst erheblich gefährdet. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf der gerichtlichen Genehmigung.*

§ 95. (1) bis (16) ...

(17) § 39 Abs. 4, der Einleitungssatz von § 43 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Z 2 bis 4 und § 43 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 17**Änderung des Medizinproduktegesetzes**

§ 50. (1) ...

§ 50. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Die Einwilligung ist, sofern § 51 nicht anderes bestimmt, nur rechtswirksam, wenn der Prüfungsteilnehmer *geschäftsfähig und* in der Lage ist, Wesen, Bedeutung, Tragweite, Nutzen, Risiken und Belastungen der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen danach zu bestimmen.

(3) ...

(4) Die Prüfungsteilnehmer, gegebenenfalls die *Erziehungsberechtigten bzw. der Sachwalter*, müssen schriftlich über den Versicherungsschutz nach § 47 informiert werden.

§ 52. Die klinische Prüfung darf an einer Person, *der* infolge einer psychischen Krankheit oder *geistigen Behinderung ein Sachwalter* bestellt ist oder die auf gerichtliche oder behördliche Anordnung angehalten oder gemäß dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, untergebracht ist, nicht durchgeführt werden.

Inkrafttreten

§ 114. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Einwilligung ist, sofern § 51 nicht anderes bestimmt, nur rechtswirksam, wenn der Prüfungsteilnehmer in der Lage ist, Wesen, Bedeutung, Tragweite, Nutzen, Risiken und Belastungen der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen danach zu bestimmen.

(3) ...

(4) Die Prüfungsteilnehmer, gegebenenfalls die *gesetzlichen Vertreter (§ 1034 ABGB)*, müssen schriftlich über den Versicherungsschutz nach § 47 informiert werden.

§ 52. Die klinische Prüfung darf an einer Person, *die* infolge einer psychischen Krankheit oder *einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit einen gesetzlichen Vertreter hat* oder die auf gerichtliche oder behördliche Anordnung angehalten oder gemäß dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, untergebracht ist, nicht durchgeführt werden.

Inkrafttreten

§ 114. (1) bis (11)

(12) § 50 Abs. 2 und 4 und § 52 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 18**Änderung des Patientenverfügungs-Gesetzes****Begriffe**

§ 2. (1) Eine Patientenverfügung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht *einsichts-, urteils-* oder *äußerungsfähig* ist.

Höchstpersönliches Recht, Fähigkeit der Person

§ 3. Eine Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden. Der Patient muss bei Errichtung einer Patientenverfügung *einsichts- und urteilsfähig* sein.

Aufklärung

§ 5. Der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung muss eine

Begriffe

§ 2. (1) Eine Patientenverfügung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht *entscheidungsfähig* ist.

Höchstpersönliches Recht, Fähigkeit der Person

§ 3. Eine Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden. Der Patient muss bei Errichtung einer Patientenverfügung *entscheidungsfähig* sein.

Aufklärung

§ 5. Der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung muss eine

Geltende Fassung

umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung vorangehen. Der aufklärende Arzt hat die Vornahme der Aufklärung und das Vorliegen der *Einsichts- und Urteilsfähigkeit* des Patienten unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren und dabei auch darzulegen, dass und aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt, etwa weil sie sich auf eine Behandlung bezieht, die mit einer früheren oder aktuellen Krankheit des Patienten oder eines nahen Angehörigen zusammenhängt.

Erneuerung

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Eine Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels *Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit* nicht erneuern kann.

Dokumentation

§ 14. (1) ...

(2) Stellt ein Arzt im Zuge der Aufklärung nach § 5 fest, dass der Patient nicht über die zur Errichtung einer Patientenverfügung erforderlichen *Einsichts- und Urteilsfähigkeit* verfügt, so hat er dies, gegebenenfalls im Rahmen der Krankengeschichte, zu dokumentieren.

In-Kraft-Treten

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf den Monat seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Patientenverfügungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet sind, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen.

Vorgeschlagene Fassung

umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung vorangehen. Der aufklärende Arzt hat die Vornahme der Aufklärung und das Vorliegen der *Entscheidungsfähigkeit* des Patienten unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren und dabei auch darzulegen, dass und aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt, etwa weil sie sich auf eine Behandlung bezieht, die mit einer früheren oder aktuellen Krankheit des Patienten oder eines nahen Angehörigen zusammenhängt.

Erneuerung

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Eine Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels *Entscheidungsfähigkeit* nicht erneuern kann.

Dokumentation

§ 14. (1) ...

(2) Stellt ein Arzt im Zuge der Aufklärung nach § 5 fest, dass der Patient nicht über die zur Errichtung einer Patientenverfügung erforderlichen *Entscheidungsfähigkeit* verfügt, so hat er dies, gegebenenfalls im Rahmen der Krankengeschichte, zu dokumentieren.

In-Kraft-Treten

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf den Monat seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Patientenverfügungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet sind, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen.

(2) § 2 Abs. 1, § 3, § 5, § 7 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 19**Änderung des Ärztegesetzes 1998**

§ 4. (1) ...

§ 4. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind

1. *die Eigenberechtigung*

2. bis 5.

(3) bis (6) ...

§ 52d. (1) bis (6) ...

(7) Der Versicherte und erforderlichenfalls die Österreichische Ärztekammer hat dem Patienten, *dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Vorsorgebevollmächtigten* auf Nachfrage Auskunft über die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung (Abs. 1 bis 3), insbesondere den Versicherer, zu erteilen.

§ 62. (1) In Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr in Verzug hat der Landeshauptmann Ärzten die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens über die Bestellung eines *Sachwalters nach § 268 ABGB* oder eines Strafverfahrens zu untersagen, wenn *gegen sie*

1. *ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 ABGB eingeleitet und nach §§ 118 und 119 AußStrG fortgesetzt oder*
2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, eingeleitet oder
3. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet worden ist.

(2) *Ist ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 ABGB oder ein Strafverfahren im Sinne des Abs. 1 Z 2 oder 3 noch nicht eingeleitet*, kann der Landeshauptmann Ärzten, die wegen einer psychischen Krankheit oder *Störung* oder wegen gewohnheitsmäßigen Missbrauchs von Alkohol oder von Suchtmitteln zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht fähig sind, bei Gefahr im Verzug die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zur Höchstdauer von sechs Wochen untersagen.

(3) Wurde einem Arzt auf Grund des Abs. 2 die Ausübung des ärztlichen Berufes untersagt, so hat der Landeshauptmann unverzüglich das nach § 109 der

Vorgeschlagene Fassung

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind

1. *die Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung,*

2. bis 5.

(3) bis (6) ...

§ 52d. (1) bis (6) ...

(7) Der Versicherte und erforderlichenfalls die Österreichische Ärztekammer hat dem Patienten *oder dessen gesetzlichen Vertreter* auf Nachfrage Auskunft über die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung (Abs. 1 bis 3), insbesondere den Versicherer, zu erteilen.

§ 62. (1) In Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr in Verzug hat der Landeshauptmann Ärzten die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens über die Bestellung *einer (einstweiligen) gerichtlichen Erwachsenenvertretung nach § 271 ABGB* oder eines Strafverfahrens zu untersagen, wenn

1. *eine (einstweilige) gerichtliche Erwachsenenvertretung nach § 271 ABGB bestellt oder*
2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, eingeleitet oder
3. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet worden ist.

(2) *Der Landeshauptmann kann Ärzten*, die wegen einer psychischen Krankheit oder *einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit* oder wegen gewohnheitsmäßigen Missbrauchs von Alkohol oder von Suchtmitteln zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht fähig sind, bei Gefahr im Verzug die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zur Höchstdauer von sechs Wochen untersagen.

(3) Wurde einem Arzt auf Grund des Abs. 2 die Ausübung des ärztlichen Berufes untersagt, so hat der Landeshauptmann unverzüglich das nach § 109 der

Geltende Fassung

Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines *Sachwalters nach § 268 ABGB* bzw. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Landesgericht wegen allfälliger Einleitung eines Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Ärztekammer

1. die *Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang* von Verfahren über die Bestellung eines *Sachwalters* sowie
2. die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 (*StPO*)

unverzüglich bekanntzugeben, soweit Ärzte hievon betroffen sind. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf *die Einleitung* und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Arzt als Beschuldigten (§ 48 Abs. 1 Z 1 StPO). Ebenso sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, dem Landeshauptmann Anzeigen wegen grober Verfehlungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und die von Amts wegen eingeleiteten Strafverfahren unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Anzeigen sind bei Ärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, auch der vorgesetzten Dienststelle des Arztes zu erstatten.

(5) ...

§ 67. (1) ...

(2) *Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, die zuständige Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Angehörigen einer Ärztekammer zu verständigen. Die Strafgerichte sind verpflichtet, die zuständige Ärztekammer von der Beendigung des Hauptverfahrens zu verständigen und ihm eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übersenden. Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die zuständige Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Strafverfahrens gegen einen Angehörigen*

Vorgeschlagene Fassung

Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung nach § 271 ABGB* bzw. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Landesgericht wegen allfälliger Einleitung eines Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Ärztekammer

1. die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis* sowie
2. die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (*StPO*), BGBl. Nr. 631/1975, *unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung*

unverzüglich bekanntzugeben, soweit Ärzte hievon betroffen sind. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf *den Beginn und die Beendigung* eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Arzt als Beschuldigten (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO). Ebenso sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, dem Landeshauptmann Anzeigen wegen grober Verfehlungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und die von Amts wegen eingeleiteten Strafverfahren unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Anzeigen sind bei Ärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, auch der vorgesetzten Dienststelle des Arztes zu erstatten.

(5) ...

§ 67 (1) ...

(2) *Im Falle eines Strafverfahrens gegen eine Angehörige/einen Angehörigen einer Ärztekammer haben die Staatsanwaltschaften die Österreichische Ärztekammer über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu verständigen. Die Strafgerichte haben im Falle eines Strafverfahrens gegen eine Angehörige/einen Angehörigen einer Ärztekammer die Österreichische Ärztekammer über die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie über die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der StPO unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu verständigen. Die Österreichische Ärztekammer ist verpflichtet, unverzüglich den Disziplinaranwalt sowie die zuständige Ärztekammer zu informieren.*

Geltende Fassung

einer Ärztekammer zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Ärztekammer ist verpflichtet, unverzüglich die Österreichische Ärztekammer sowie den zuständigen Disziplinaranwalt zu informieren.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die Österreichische Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Strafverfahrens gegen einen Angehörigen einer Ärztekammer zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Österreichische Ärztekammer ist verpflichtet, unverzüglich den Disziplinaranwalt sowie die zuständige Ärztekammer zu informieren.

(4) ...

Inkrafttretensbestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x

§ 240. § 4 Abs. 2 Z 1, § 52d Abs. 7, § 62 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie § 67 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 20**Änderung des Musiktherapiegesetzes**

§ 12. (1) ...

(2) Allgemeine Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Eigenberechtigung,

2. bis 4. ...

(3) ...

§ 13. (1) ...

(2) Allgemeine Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die Eigenberechtigung,

2. bis 4. ...

(3) ...

§ 12. (1) ...

(2) Allgemeine Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung,

2. bis 4. ...

(3) ...

§ 13. (1) ...

(2) Allgemeine Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung,

2. bis 4. ...

(3) ...

Geltende Fassung

§ 18. (1) Die in den Abs. 2 bis 5 geregelten Informationspflichten gelten für jene Fälle, in denen Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) von einer *Sachwalterschaft* (potenziell) betroffene Personen, Beschuldigte oder Angeklagte sind.

(2) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend über die Bestellung *eines Sachwalters (einer Sachwalterin)*, unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Staatsanwaltschaften *sind verpflichtet*, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend

1. *von der Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens, soweit ein Zusammenhang mit der Berufsausübung der Musiktherapie besteht, und*

2. *von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft*

unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Strafgerichte *sind verpflichtet*, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend *von der Beendigung des Hauptverfahrens gemäß der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unverzüglich zu verständigen.*

(5) bis (8) ...

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) dürfen eine Person nur mit deren Einwilligung oder erforderlichenfalls mit Einwilligung (Zustimmung) deren gesetzlichen Vertreters (Vertreterin) *oder deren Vorsorgebevollmächtigten* behandeln.

(5) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen), die von der musiktherapeutischen Behandlung zurücktreten wollen, haben diese Absicht der behandelten Person oder erforderlichenfalls deren gesetzlichen Vertreter (Vertreterin) *oder deren Vorsorgebevollmächtigten* so rechtzeitig mitzuteilen,

Vorgeschlagene Fassung

§ 18. (1) Die in den Abs. 2 bis 5 geregelten Informationspflichten gelten für jene Fälle, in denen Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) von einer *Erwachsenenvertretung* (potenziell) betroffene Personen, Beschuldigte oder Angeklagte sind.

(2) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis*, unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Staatsanwaltschaften *haben* den Bundesminister (die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz *über den Beginn und die Beendigung eines Ermittlungsverfahrens, soweit ein Zusammenhang mit der Ausübung der Musiktherapie besteht, unverzüglich zu verständigen.*

(4) Die Strafgerichte *haben* den Bundesminister (die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz *über*

1. *die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie*

2. *die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung betreffend einen Berufsangehörigen (eine Berufsangehörige) unverzüglich zu verständigen.*

(5) bis (8) ...

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) dürfen eine Person nur mit deren Einwilligung oder erforderlichenfalls mit Einwilligung (Zustimmung) deren gesetzlichen Vertreters (Vertreterin) behandeln.

(5) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen), die von der musiktherapeutischen Behandlung zurücktreten wollen, haben diese Absicht der behandelten Person oder erforderlichenfalls deren gesetzlichen Vertreter (Vertreterin) so rechtzeitig mitzuteilen, dass die weitere musiktherapeutische

Geltende Fassung

dass die weitere musiktherapeutische Versorgung sichergestellt werden kann.

§ 30. (1) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben zum Zweck der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Bedachtnahme auf die therapeutische Beziehung Aufzeichnungen über jede musiktherapeutische Behandlung von Personen zu führen. Die Dokumentation hat insbesondere folgende Inhalte, sofern sie Gegenstand der musiktherapeutischen Behandlung oder für diese bedeutsam geworden sind, zu umfassen:

1. bis 4. ...
5. vereinbartes Honorar und sonstige weitere Vereinbarungen im Rahmen des Behandlungsvertrags, insbesondere mit einem allfälligen gesetzlichen Vertreter (einer allfälligen gesetzlichen Vertreterin) *oder einem (einer) allfälligen Vorsorgebevollmächtigten*,
6. bis 10. ...

(2) Der behandelten Person oder erforderlichenfalls ihrem gesetzlichen Vertreter (ihrer gesetzlichen Vertreterin) *oder ihrem (ihrer) Vorsorgebevollmächtigten* sowie Personen, die von der behandelten Person als einsichtsberechtigt benannt wurden, ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu ermöglichen.

(4) und (5) ...

(6) Personen gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 treten in die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation ein und unterliegen der musiktherapeutischen Verschwiegenheitspflicht. Sie haben auf Verlangen der behandelten Person oder erforderlichenfalls ihres gesetzlichen Vertreters (ihrer gesetzlichen Vertreterin) *oder ihres (ihrer) Vorsorgebevollmächtigten* sowie einer Person, die von der behandelten Person ermächtigt wurde, diesem (dieser) die betreffende Dokumentation auszuhändigen. Die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht in geeigneter automationsunterstützter Form ist zulässig. Nach Ablauf der Dauer der Aufbewahrungspflicht ist die Dokumentation unwiederbringlich zu vernichten.

§ 31. (1) ...

- (2) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben
 1. dem gesetzlichen Vertreter (der gesetzlichen Vertreterin) *oder dem (der)*

Vorgeschlagene Fassung

Versorgung sichergestellt werden kann.

§ 30. (1) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben zum Zweck der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Bedachtnahme auf die therapeutische Beziehung Aufzeichnungen über jede musiktherapeutische Behandlung von Personen zu führen. Die Dokumentation hat insbesondere folgende Inhalte, sofern sie Gegenstand der musiktherapeutischen Behandlung oder für diese bedeutsam geworden sind, zu umfassen:

1. bis 4. ...
5. vereinbartes Honorar und sonstige weitere Vereinbarungen im Rahmen des Behandlungsvertrags, insbesondere mit einem allfälligen gesetzlichen Vertreter (einer allfälligen gesetzlichen Vertreterin),
6. bis 10. ...

(2) Der behandelten Person oder erforderlichenfalls ihrem gesetzlichen Vertreter (ihrer gesetzlichen Vertreterin) sowie Personen, die von der behandelten Person als einsichtsberechtigt benannt wurden, ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu ermöglichen.

(4) und (5) ...

(6) Personen gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 treten in die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation ein und unterliegen der musiktherapeutischen Verschwiegenheitspflicht. Sie haben auf Verlangen der behandelten Person oder erforderlichenfalls ihres gesetzlichen Vertreters (ihrer gesetzlichen Vertreterin) sowie einer Person, die von der behandelten Person ermächtigt wurde, diesem (dieser) die betreffende Dokumentation auszuhändigen. Die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht in geeigneter automationsunterstützter Form ist zulässig. Nach Ablauf der Dauer der Aufbewahrungspflicht ist die Dokumentation unwiederbringlich zu vernichten.

§ 31. (1) ...

- (2) Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben
 1. dem gesetzlichen Vertreter (der gesetzlichen Vertreterin) der behandelten

Geltende Fassung

Vorsorgebevollmächtigten der behandelten Person sowie

2. ...

insofern Auskünfte über die Behandlung zu erteilen, als diese das Vertrauensverhältnis zur behandelten Person nicht gefährden.

§ 32. (1) ...

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ist als höchstpersönliches Recht nur durch die *einsichts- und urteilsfähige* behandelte Person zulässig.

§ 34. (1) bis (4) ...

(5) Die eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben dem Patienten, dessen gesetzlichen Vertreter *oder dessen Vorsorgebevollmächtigten* oder Personen, die von der behandelten Person als auskunftsberechtigt benannt wurden, auf Nachfrage Auskunft über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung (Abs. 1 bis 3), insbesondere den Versicherer, zu erteilen.

(6) ...

§ 36. (1) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und allenfalls einer persönlichen Anhörung, auch jene Personen in die Musiktherapeutenliste einzutragen, die die Eintragung in die Musiktherapeutenliste bis längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesminister (bei der Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend beantragt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. und 2. ...

3. *Eigenberechtigung,*

4. bis 7. ...

§ 37. (1) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und allenfalls einer persönlichen Anhörung, auch jene Personen in die Musiktherapeutenliste einzutragen, die die Eintragung in die

Vorgeschlagene Fassung

Person sowie

2. ...

insofern Auskünfte über die Behandlung zu erteilen, als diese das Vertrauensverhältnis zur behandelten Person nicht gefährden.

§ 32. (1) ...

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ist als höchstpersönliches Recht nur durch die *entscheidungsfähige* behandelte Person zulässig.

§ 34. (1) bis (4) ...

(5) Die eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) haben dem Patienten, dessen gesetzlichen Vertreter oder Personen, die von der behandelten Person als auskunftsberechtigt benannt wurden, auf Nachfrage Auskunft über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung (Abs. 1 bis 3), insbesondere den Versicherer, zu erteilen.

(6) ...

§ 36. (1) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und allenfalls einer persönlichen Anhörung, auch jene Personen in die Musiktherapeutenliste einzutragen, die die Eintragung in die Musiktherapeutenliste bis längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesminister (bei der Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz beantragt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. und 2. ...

3. *Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung,*

4. bis 7. ...

§ 37. (1) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und allenfalls einer persönlichen Anhörung, auch jene Personen in die Musiktherapeutenliste einzutragen, die die Eintragung in die

Geltende Fassung

Musiktherapeutenliste bis längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesminister (bei der Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend beantragt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. bis 3. ...
- 4. *Eigenberechtigung*,
- 5. und 6. ...
- (2) bis (6) ...
- § 39. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Musiktherapeutenliste bis längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesminister (bei der Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz beantragt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. bis 3. ...
- 4. *Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung*,
- 5. und 6. ...
- (2) bis (6) ...
- § 39. (1) bis (4) ...
- (5) § 12 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 2 Z 1, § 18 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 27 Abs. 4 und 5, § 30 Abs. 1 Z 5, § 30 Abs. 2 und 6, § 31 Abs. 2 Z 1, § 32 Abs. 2, § 24 Abs. 5, § 36 Abs. 1 Z 3 und § 37 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 21**Änderung des Psychologengesetzes 2013**

§ 16. (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie ist berechtigt, wer

- 1. und 2. ...
- 3. *eigenberechtigt* ist,

- 4. bis 7. ...
- (2) und (3) ...

§ 25. (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie ist berechtigt, wer

- 1. und 2. ...
- 3. *eigenberechtigt* ist,

- 4. bis 7. ...
- (2) und (3) ...

§ 16. (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie ist berechtigt, wer

- 1. und 2. ...
- 3. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* ist,

- 4. bis 7. ...
- (2) und (3) ...

§ 25. (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie ist berechtigt, wer

- 1. und 2. ...
- 3. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* ist,

- 4. bis 7. ...
- (2) und (3) ...

Geltende Fassung**§ 32. (1) und (2) ...**

(3) Berufsangehörige dürfen eine Person nur mit deren Einwilligung (Zustimmung), *der Einwilligung (Zustimmung) deren gesetzlichen Vertreters (Vertreterin) oder deren Vorsorgebevollmächtigten* behandeln, beraten oder diagnostizieren.

(4) ...

(5) Berufsangehörige, die von der Ausübung ihres Berufes zurücktreten wollen, haben diese Absicht der Patientin (dem Patienten), *deren (dessen) gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin oder deren Vorsorgebevollmächtigten* so rechtzeitig mitzuteilen, dass die weitere psychologische Versorgung sichergestellt werden kann.

(6) ...

§ 35. (1) ...

(2) Den Patientinnen (Patienten) oder deren gesetzlichen Vertretern (Vertreterinnen) *oder deren Vorsorgebevollmächtigten* sind unter besonderer Bedachtnahme auf die therapeutische Beziehung auf Verlangen alle Auskünfte über die gemäß Abs.1 geführte Dokumentation sowie Einsicht in die Dokumentation zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen, soweit diese das Vertrauensverhältnis zur Patientin (zum Patienten) nicht gefährden.

(3) bis (5) ...

§ 36. (1) ...

(2) Berufsangehörige haben

1. dem gesetzlichen Vertreter (der gesetzlichen Vertreterin) *oder dem (der) Vorsorgebevollmächtigten* der Patientin (des Patienten) sowie
2. ...

(3) und (4) ...

§ 37. (1) ...

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch *die (den) einsichts- und urteilsfähige(n)* Patientin (Patienten) zulässig.

Vorgeschlagene Fassung**§ 32. (1) und (2) ...**

(3) Berufsangehörige dürfen eine Person nur mit deren Einwilligung (Zustimmung) *oder* der Einwilligung (Zustimmung) deren gesetzlichen Vertreters (Vertreterin) behandeln, beraten oder diagnostizieren.

(4) ...

(5) Berufsangehörige, die von der Ausübung ihres Berufes zurücktreten wollen, haben diese Absicht der Patientin (dem Patienten) *oder* deren (dessen) gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin so rechtzeitig mitzuteilen, dass die weitere psychologische Versorgung sichergestellt werden kann.

(6) ...

§ 35. (1) ...

(2) Den Patientinnen (Patienten) oder deren gesetzlichen Vertretern (Vertreterinnen) sind unter besonderer Bedachtnahme auf die therapeutische Beziehung auf Verlangen alle Auskünfte über die gemäß Abs.1 geführte Dokumentation sowie Einsicht in die Dokumentation zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen, soweit diese das Vertrauensverhältnis zur Patientin (zum Patienten) nicht gefährden.

(3) bis (5) ...

§ 36. (1) ...

(2) Berufsangehörige haben

1. dem gesetzlichen Vertreter (der gesetzlichen Vertreterin) der Patientin (des Patienten) sowie
2. ...

(3) und (4) ...

§ 37. (1) ...

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch *die (den) entscheidungsfähige(n)* Patientin (Patienten) zulässig.

Geltende Fassung

§ 40. (1) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit über die Bestellung *eines Sachwalters (einer Sachwalterin)* für eine Berufsangehörige (einen Berufsangehörigen), unverzüglich zu verständigen.

(2) Die *Staatsanwaltschaften sind verpflichtet*, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit

1. *von der Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens*, soweit ein Zusammenhang mit der Berufsausübung der Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie besteht, *und*

2. *von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft*

unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Strafgerichte *sind verpflichtet*, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit *von der Beendigung des Hauptverfahrens gemäß der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, betreffend* unverzüglich zu verständigen.

(4) bis (6) ...

§ 50. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 40. (1) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis* für eine Berufsangehörige (einen Berufsangehörigen), unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Staatsanwaltschaften *haben* den Bundesminister (die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz *über den Beginn und die Beendigung eines Ermittlungsverfahrens*, soweit ein Zusammenhang mit der Berufsausübung der Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie besteht, unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Strafgerichte haben den Bundesminister (die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz *über*

1. die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie

2. *die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung*

betreffend *eine Berufsangehörige (einen Berufsangehörigen)* unverzüglich zu verständigen.

(4) bis (6) ...

§ 50. (1) bis (7) ...

(8) *§ 16 Abs. 1 Z 3, § 25 Abs. 1 Z 3, § 32 Abs. 3 und 5, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2 Z 1, § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.*

Artikel 22**Änderung des EWR-Psychologengesetzes**

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Der Anerkennungswerber hat weiters folgendes ausdrücklich auf dem

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Der Anerkennungswerber hat weiters folgendes ausdrücklich auf dem

Geltende Fassung

Formblatt für das Ansuchen um Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen bzw. die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen zu bestätigen:

1. das Vorliegen der *Eigenberechtigung* sowie

2. und 3. ...

(4) ...

§ 15. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Formblatt für das Ansuchen um Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen bzw. die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen zu bestätigen:

1. das Vorliegen der *Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sowie

2. und 3. ...

(4) ...

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) § 5 Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 23**Änderung des Psychotherapiegesetzes**

§ 10. (1) Das psychotherapeutische Propädeutikum darf nur absolvieren, wer

1. *eigenberechtigt* ist und entweder

2. bis 5 ...

(2) Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer

1. *eigenberechtigt* ist,

2. bis 9. ...

§ 11. Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wer

1. ...

2. *eigenberechtigt* ist,

3. bis 5. ...

§ 19. (1) bis (4) ...

(5) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister für Gesundheit über die Bestellung eines *Sachwalters* für einen Psychotherapeuten unverzüglich zu verständigen.

§ 10. (1) Das psychotherapeutische Propädeutikum darf nur absolvieren, wer

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* ist und entweder

2. bis 5. ...

(2) Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer

1. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* ist,

2. bis 9. ...

§ 11. Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wer

1. ...

2. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* ist,

3. bis 5. ...

§ 19. (1) bis (4) ...

(5) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Bestellung *einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen*

Geltende Fassung

(6) Die Staatsanwaltschaften *sind verpflichtet*, den Bundesminister für Gesundheit

1. *von der Einleitung* und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens, soweit ein Zusammenhang mit der selbständigen Ausübung der Psychotherapie besteht, *und*

2. von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft unverzüglich zu verständigen.

(7) Die Strafgerichte *sind verpflichtet*, den Bundesminister für Gesundheit *von der Beendigung des Hauptverfahrens gemäß* der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, betreffend einen Psychotherapeuten unverzüglich zu verständigen.

§ 26. (1) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1993 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die

1. bis 3. ...

4. *eigenberechtigt* sind.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1998 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die

1. bis 4. ...

5. *eigenberechtigt* sind.

§ 27. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Verzeichnis für einen Psychotherapeuten unverzüglich zu verständigen.

(6) Die Staatsanwaltschaften *haben* den Bundesminister (die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz *über den Beginn* und *die Beendigung eines* Ermittlungsverfahrens, soweit ein Zusammenhang mit der selbständigen Ausübung der Psychotherapie besteht, unverzüglich zu verständigen.

(7) Die Strafgerichte *haben* den Bundesminister (die Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz *über*

1. *die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft* sowie

2. *die Beendigung eines Hauptverfahrens nach* der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, *unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung*

betreffend einen Psychotherapeuten unverzüglich zu verständigen.

§ 26. (1) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1993 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die

1. bis 3. ...

4. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1998 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die

1. bis 4. ...

5. *handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung* sind.

§ 27. (1) bis (5) ...

(6) § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, § 11 Z 2, § 19 Abs. 5, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 24
Änderung des EWR-Psychotherapiegesetzes

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Der Anerkennungswerber hat weiters folgendes ausdrücklich auf dem Formblatt für das Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutenliste anzuführen oder zu bestätigen:

1. das Vorliegen der *Eigenberechtigung*,

2. bis 4. ...

(4) ...

§ 15. (1) und (2) ...**§ 5. (1) und (2) ...**

(3) Der Anerkennungswerber hat weiters folgendes ausdrücklich auf dem Formblatt für das Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutenliste anzuführen oder zu bestätigen:

1. das Vorliegen der *Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung*,

2. bis 4. ...

(4) ...

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) § 5 Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 25
Änderung des ÄsthOpG

§ 5. (1) und (2) ...

(3) In den Fällen des § 7 sind zusätzlich die Erziehungsberechtigten oder erforderlichenfalls *die Sachwalterin (der Sachwalter)* im Sinne des Abs. 1 aufzuklären.

(4) Die erfolgte ärztliche Aufklärung ist schriftlich in gut lesbarer Form zu dokumentieren und von der Patientin (dem Patienten) sowie in den Fällen des § 7 zusätzlich von den Erziehungsberechtigten oder erforderlichenfalls *der Sachwalterin (dem Sachwalter)* durch deren (dessen) Unterschrift zu bestätigen.

(5) bis (9) ...

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Eine ästhetische Behandlung oder Operation darf an Personen, *denen*

§ 5. (1) und (2) ...

(3) In den Fällen des § 7 sind zusätzlich die Erziehungsberechtigten oder erforderlichenfalls *die gesetzliche Vertreterin (der gesetzliche Vertreter)* nach § 1034 ABGB im Sinne des Abs. 1 aufzuklären.

(4) Die erfolgte ärztliche Aufklärung ist schriftlich in gut lesbarer Form zu dokumentieren und von der Patientin (dem Patienten) sowie in den Fällen des § 7 zusätzlich von den Erziehungsberechtigten oder erforderlichenfalls *der gesetzlichen Vertreterin (dem gesetzlichen Vertreter)* nach § 1034 ABGB durch deren (dessen) Unterschrift zu bestätigen.

(5) bis (9) ...

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Eine ästhetische Behandlung oder Operation darf an Personen, *die*

Geltende Fassung

infolge einer psychischen Krankheit oder *geistigen Behinderung* zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen *eine Sachwalterin (ein Sachwalter)* bestellt ist, nur dann durchgeführt werden, wenn die Einwilligung durch die Patientin (den Patienten), sofern sie (er) nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung (§ 5) in der Lage ist, Wesen, Bedeutung, Tragweite und Risiken der ästhetischen Behandlung oder Operation einzusehen und ihren (seinen) Willen danach zu bestimmen, nachweislich und schriftlich gemäß § 6 Abs. 2 erteilt wurde. Ist die Patientin (der Patient) nicht *einsichts- und urteilsfähig*, so ist die Einwilligung durch *die Sachwalterin (den Sachwalter)* nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung (§ 5) nachweislich und schriftlich zu erteilen.

(4) Wird die Einwilligung durch Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder *denen* infolge einer psychischen Krankheit oder *geistigen Behinderung* zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen *eine Sachwalterin (ein Sachwalter)* bestellt ist, bis spätestens eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin widerrufen, so darf der Patientin (dem Patienten) dadurch kein finanzieller Nachteil entstehen.

(5) Eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder *denen* infolge einer psychischen Krankheit oder *geistigen Behinderung* zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen *eine Sachwalterin (ein Sachwalter)* bestellt ist, darf frühestens vier Wochen nach Vorliegen der zu erteilenden Einwilligungen (Abs. 2 und 3) durchgeführt werden.

Inkrafttreten

§ 13. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

infolge einer psychischen Krankheit oder *einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit* zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen *eine gesetzliche Vertreterin (einen gesetzlichen Vertreter)* haben, nur dann durchgeführt werden, wenn die Einwilligung durch die Patientin (den Patienten), sofern sie (er) nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung (§ 5) in der Lage ist, Wesen, Bedeutung, Tragweite und Risiken der ästhetischen Behandlung oder Operation einzusehen und ihren (seinen) Willen danach zu bestimmen, nachweislich und schriftlich gemäß § 6 Abs. 2 erteilt wurde. Ist die Patientin (der Patient) nicht entscheidungsfähig, so ist die Einwilligung durch *die gesetzliche Vertreterin (den gesetzlichen Vertreter)* nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung (§ 5) nachweislich und schriftlich zu erteilen.

(4) Wird die Einwilligung durch Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die infolge einer psychischen Krankheit oder *einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit* zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen *eine gesetzliche Vertreterin (einen gesetzlichen Vertreter)* haben, bis spätestens eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin widerrufen, so darf der Patientin (dem Patienten) dadurch kein finanzieller Nachteil entstehen.

(5) Eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die infolge einer psychischen Krankheit oder *einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit* zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen *eine gesetzliche Vertreterin (einen gesetzlichen Vertreter)* haben, darf frühestens vier Wochen nach Vorliegen der zu erteilenden Einwilligungen (Abs. 2 und 3) durchgeführt werden.

Inkrafttreten

§ 13. (1) und (2) ...

(3) § 5 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 3, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 26**Änderung des Tierärztegesetzes**

§ 3. (1) ...

§ 3. (1) ...

Geltende Fassung

- (2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:
1. die *Eigenberechtigung*;
 2. bis 5. ...
 - (3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:
1. die *Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung*;
 2. bis 5. ...
 - (3) und (4) ...

§ 75f. § 3 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 27**Änderung des Gentechnikgesetzes****Einwilligung und Beratung**

§ 69. (1) ...

- (2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 erteilt
1. für eine mündige minderjährige Person diese selbst nach Maßgabe des § 146c ABGB,
 2. für eine *unmündige* minderjährige Person ein Erziehungsberechtigter und
 3. für eine Person, *der ein Sachwalter bestellt ist*, dessen Wirkungsbereich die Zustimmung zur *genetischen Analyse umfasst, der Sachwalter*.

(3) Vor Durchführung einer genetischen Analyse gemäß Abs. 1 hat eine ausführliche Beratung der zu untersuchenden Person sowie des allenfalls gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Erziehungsberechtigten oder *Sachwalters* über das Wesen, die Tragweite und die Aussagekraft der Analyse durch den diese genetische Analyse veranlassenden in Humangenetik/medizinischer Genetik ausgebildeten Facharzt bzw. den für das Indikationsgebiet zuständigen Facharzt stattzufinden.

(4) bis (6) ...

Einwilligung und Beratung

§ 69. (1) ...

- (2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 erteilt
1. für eine minderjährige Person diese selbst nach Maßgabe des § 173 ABGB,
 2. für eine *nicht entscheidungsfähige* minderjährige Person ein Erziehungsberechtigter und
 3. für eine *nicht entscheidungsfähige volljährige Person ihr gesetzlicher Vertreter (§ 1034 ABGB)*, in dessen Wirkungsbereich die Zustimmung zur *medizinischen Behandlung fällt*.

(3) Vor Durchführung einer genetischen Analyse gemäß Abs. 1 hat eine ausführliche Beratung der zu untersuchenden Person sowie des allenfalls gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Erziehungsberechtigten oder *sonstigen gesetzlichen Vertreters* über das Wesen, die Tragweite und die Aussagekraft der Analyse durch den diese genetische Analyse veranlassenden in Humangenetik/medizinischer Genetik ausgebildeten Facharzt bzw. den für das Indikationsgebiet zuständigen Facharzt stattzufinden.

(4) bis (6) ...

§ 113d. § 69 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 28****Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012****Begriffsbestimmungen****Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. bis 8 ...

1. bis 8 ...

9. „ELGA-Gesundheitsdaten“ sind folgende personenbezogene Daten, die zur weiteren Behandlung, Betreuung oder Sicherung der Versorgungskontinuität von ELGA-Teilnehmer/inne/n wesentlich sein könnten und in ELGA verarbeitet werden dürfen:

9. „ELGA-Gesundheitsdaten“ sind folgende personenbezogene Daten, die zur weiteren Behandlung, Betreuung oder Sicherung der Versorgungskontinuität von ELGA-Teilnehmer/inne/n wesentlich sein könnten und in ELGA verarbeitet werden dürfen:

a) bis c) ...

a) bis c) ...

d) Vorsorgevollmachten (§ 284f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS. Nr. 946/1811),

d) Vorsorgevollmachten (§ 260 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS. Nr. 946/1811),

e) und f) ...

e) und f) ...

wobei Geheimnisse gemäß § 10 Abs. 4 KAKuG, Daten dieser Art, wenn sie von anderen Gesundheitsdiensteanbietern verarbeitet werden, sowie Aufzeichnungen über Ergebnisse gemäß § 71a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, keinesfalls ELGA-Gesundheitsdaten sind.

wobei Geheimnisse gemäß § 10 Abs. 4 KAKuG, Daten dieser Art, wenn sie von anderen Gesundheitsdiensteanbietern verarbeitet werden, sowie Aufzeichnungen über Ergebnisse gemäß § 71a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, keinesfalls ELGA-Gesundheitsdaten sind.

10. bis 15. ...

10. bis 15. ...

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

§ 26. (1) bis (6) ...

§ 26. (1) bis (6) ...

(7) § 2 Z 9 li. d in der Fassung des xxx tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 29**Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes****Zweck und Wirkungsbereich; Mitglieder der Verwaltungsorgane****Zweck und Wirkungsbereich; Mitglieder der Verwaltungsorgane**

§ 14. (1) bis (3) ...

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse wird gemeinsam von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwaltet, die von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen in die Verwaltungsorgane (§ 15) entsendet und, soweit es

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse wird gemeinsam von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwaltet, die von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen in die Verwaltungsorgane (§ 15) entsendet und, soweit es

Geltende Fassung

erforderlich ist, abberufen werden. Entsendet werden können nur österreichische Staatsangehörige oder Angehörige von Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, *eigenberechtigt sind* und nicht nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256/1990, in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen sind. Treten Hinderungsgründe erst nach der Entsendung ein, so hat die entsprechende Körperschaft diesen Vertreter abzuberaufen.

Wirksamkeitsbeginn

§ 40. (1) bis (35) ...

Vorgeschlagene Fassung

erforderlich ist, abberufen werden. Entsendet werden können nur österreichische Staatsangehörige oder Angehörige von Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, *die in allen Belangen geschäftsfähig sind und keinen gesetzlichen Vertreter (§ 1034 ABGB) haben* und nicht nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256/1990, in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen sind. Treten Hinderungsgründe erst nach der Entsendung ein, so hat die entsprechende Körperschaft diesen Vertreter abzuberaufen.

Wirksamkeitsbeginn

§ 40. (1) bis (35) ...

(36) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 30**Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984**

§ 127. (1) ...

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und ist zwischen dem Lehrberechtigten *einerseits* und dem Lehrling *durch dessen gesetzlichen Vertreter (Vormund) andererseits* abzuschließen und erhält Gültigkeit durch die Genehmigung seitens der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 14 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes).

(3) bis (5) ...

§ 128. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Der Abschluß des Lehrvertrages durch den gesetzlichen Vertreter oder Vormund des Lehrlings bedarf nicht der Einwilligung des *Vormundschaftsgerichtes*.

§ 285. (1) bis (68) ...

§ 127. (1) ...

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und ist zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling abzuschließen und erhält Gültigkeit durch die Genehmigung seitens der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 14 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes). *Der Abschluss des Lehrvertrages von minderjährigen Lehrlingen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.*

(3) bis (5) ...

§ 128. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Der Abschluss des Lehrvertrages durch den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings bedarf nicht der *Genehmigung des Pflschaftsgerichtes*.

§ 285. (1) bis (68) ...

(69) (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) *Die Ausführungsgesetze der Länder zu § 127 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

erlassen. § 128 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 31**Änderung des Bundesbehindertengesetzes****§ 13d.** (1) bis (2) ...

(3) Zum Behindertenanwalt kann nur bestellt werden, wer eigenberechtigt ist und folgende Voraussetzungen aufweist:

1. besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Gebieten der Belange von Menschen mit Behinderung, der Gleichbehandlung und der entsprechenden Rechtsvorschriften,
2. Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts,
3. praktische Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabengebiete des Behindertenanwalts.

Bei gleicher sonstiger Eignung ist einem Menschen mit Behinderung bei der Bestellung der Vorzug zu geben.

§ 54. (1) bis (22) ...**§ 13d.** (1) bis (2) ...

(3) Zum Behindertenanwalt kann nur bestellt werden, wer *volle Handlungsfähigkeit* besitzt und folgende Voraussetzungen aufweist:

1. besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Gebieten der Belange von Menschen mit Behinderung, der Gleichbehandlung und der entsprechenden Rechtsvorschriften,
2. Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts,
3. praktische Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabengebiete des Behindertenanwalts.

Bei gleicher sonstiger Eignung ist einem Menschen mit Behinderung bei der Bestellung der Vorzug zu geben.

§ 54. (1) bis (22) ...

(23) § 13d Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 32**Änderung des Bundespflegegeldgesetzes**

§ 10. Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter *und Sachwalter*, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

§ 16. (1) bis (3) ...

§ 10. Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber *und* gesetzliche Vertreter (*§ 1034 ABGB, JGS Nr. 946/1811*), zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

§ 16. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Der Bezieher von Pflegegeld, sein gesetzlicher Vertreter *oder Sachwalter*, zu dessen Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Entscheidungsträger über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 bis 3 maßgebenden Umstände binnen vier Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(5) ...

§ 18. (1) Das Pflegegeld wird an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte *geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig*, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. *Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem das Pflegegeld auszuführen*, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(1a) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers teilstationäre Betreuung, so kann – die schriftliche Zustimmung der pflegebedürftigen Person, ihres gesetzlichen Vertreters *oder ihres Sachwalters* vorausgesetzt – bis auf Widerruf für künftige Auszahlungen das Pflegegeld zur Gänze dem jeweiligen Kostenträger zur Verrechnung für die Dauer und im Umfang der Leistungserbringung mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden. Unter teilstationärer Betreuung sind Angebote einer ganz oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen, die nicht in stationären Einrichtungen leben und die in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht werden, zu verstehen. Der jeweilige Kostenträger hat der pflegebedürftigen Person den verbleibenden Pflegegeldbetrag zumindest in der Höhe von 10°vH des Pflegegeldes der Stufe 3 auszuführen und dem Entscheidungsträger das Ende der teilstationären Betreuung umgehend zu melden. Bescheide über die Auszahlung des Pflegegeldes an den jeweiligen Kostenträger sind nicht zu erlassen.

(2) bis (4) ...

§ 25. (1) ...

(2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst, sein gesetzlicher Vertreter *oder sein Sachwalter*, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Bezieher von Pflegegeld *oder* sein gesetzlicher Vertreter (*§ 1034 ABGB*), zu dessen Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Entscheidungsträger über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 bis 3 maßgebenden Umstände binnen vier Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(5) ...

§ 18. (1) Das Pflegegeld wird an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte *nicht geschäftsfähig*, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter (*§ 1034 ABGB*) auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(1a) Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers teilstationäre Betreuung, so kann – die schriftliche Zustimmung der pflegebedürftigen Person *oder* ihres gesetzlichen Vertreters (*§ 1034 ABGB*) vorausgesetzt – bis auf Widerruf für künftige Auszahlungen das Pflegegeld zur Gänze dem jeweiligen Kostenträger zur Verrechnung für die Dauer und im Umfang der Leistungserbringung mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausgezahlt werden. Unter teilstationärer Betreuung sind Angebote einer ganz oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen, die nicht in stationären Einrichtungen leben und die in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht werden, zu verstehen. Der jeweilige Kostenträger hat der pflegebedürftigen Person den verbleibenden Pflegegeldbetrag zumindest in der Höhe von 10°vH des Pflegegeldes der Stufe 3 auszuführen und dem Entscheidungsträger das Ende der teilstationären Betreuung umgehend zu melden. Bescheide über die Auszahlung des Pflegegeldes an den jeweiligen Kostenträger sind nicht zu erlassen.

(2) bis (4) ...

§ 25. (1) ...

(2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst *oder* sein gesetzlicher Vertreter (*§ 1034 ABGB*), wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung

Geltende Fassung

oder Erhöhung des Pflegegeldes auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

(3) bis (4) ...

§ 25a. (1) Auf Wunsch des Pflegebedürftigen, seines gesetzlichen Vertreters *oder Sachwalters* ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

(2) bis (5) ...

§ 33b. (1) Die Entscheidungsträger haben den Anspruchsberechtigten, seinen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter *bzw. den Sachwalter* über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) bis (3) ...

§ 49. (1) bis (26) ...

Vorgeschlagene Fassung

oder Erhöhung des Pflegegeldes auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

(3) bis (4) ...

§ 25a. (1) Auf Wunsch des Pflegebedürftigen *oder* seines gesetzlichen Vertreters (*§ 1034 ABGB*) ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

(2) bis (5) ...

§ 33b. (1) Die Entscheidungsträger haben den Anspruchsberechtigten *und* seinen gesetzlichen (*§ 1034 ABGB*) oder bevollmächtigten Vertreter über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) bis (3) ...

§ 49. (1) bis (26) ...

(27) § 10, § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 1 und 1a erster Satz, § 25 Abs. 2 erster Satz, § 25a Abs. 1 erster Satz und § 33b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 33**Änderung des Heimopferrentengesetzes**

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst, sein gesetzlicher Vertreter *oder sein Sachwalter (Vorsorgebevollmächtigter, Erwachsenenvertreter)*, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

(4) ...

§ 8. Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, *gesetzliche Vertreter und Sachwalter (Vorsorgebevollmächtigte, Erwachsenenvertreter)*, zu deren

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst *oder* sein gesetzlicher Vertreter (*§ 1034 ABGB*), wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

(4) ...

§ 8. Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber *und* gesetzliche Vertreter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die

Geltende Fassung

Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme der Rentenleistung nach diesem Bundesgesetz gehört, sind verpflichtet, jede für die Rentenleistung maßgebende Änderung, insbesondere eine Zuerkennung eines Ersatzes des Verdienstentganges und einer einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem VOG oder einen Ruhensgrund, binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

§ 20. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Empfangnahme der Rentenleistung nach diesem Bundesgesetz gehört, sind verpflichtet, jede für die Rentenleistung maßgebende Änderung, insbesondere eine Zuerkennung eines Ersatzes des Verdienstentganges und einer einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem VOG oder einen Ruhensgrund, binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

§ 20. (1) bis (4) ...

(5) § 5 Abs. 3 erster Satz und § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 34**Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**

§ 6. Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter *und Sachwalter*, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme der Leistung nach diesem Bundesgesetz gehört, sind verpflichtet, jede für die Leistung maßgebende Änderung binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

§ 9. (1) Die Leistung wird an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. *Ist der Anspruchsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.*

(2) ...

§ 15. (1) ...

(2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst, sein gesetzlicher Vertreter *oder sein Sachwalter*, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

(3) und (4) ...

§ 6. Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber *und* gesetzliche Vertreter (§ 1034 ABGB), zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme der Leistung nach diesem Bundesgesetz gehört, sind verpflichtet, jede für die Leistung maßgebende Änderung binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

§ 9. (1) Die Leistung wird an den Anspruchsberechtigten *oder an den gesetzlichen Vertreter ausbezahlt, wenn er dazu befugt ist.*

(2) ...

§ 15. (1) ...

(2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst *oder* sein gesetzlicher Vertreter, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

(3) und (4) ...

Geltende Fassung

§ 23. (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 23. (1) bis (10) ...

(11) § 6, § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 35**Änderung des Tierärztekammergesetzes**

§ 56. (1)

(2) Die Gerichte sind verpflichtet, die Tierärztekammer

1. von der Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, gegen ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln;
2. von der Einleitung, der Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters für ein Kammermitglied zu verständigen und ihr unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses zu übermitteln.

Die Tierärztekammer ist verpflichtet, die rechtskräftigen Urteile im Sinne der Z 1 umgehend an die Disziplinaranwältin bzw. den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

§ 56. Abs. (1) bis (4)

§ 56. (1)

(2) Die Gerichte sind verpflichtet, die Tierärztekammer

1. von der Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, gegen ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln;
2. von der Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis zu verständigen.

Die Tierärztekammer ist verpflichtet, die rechtskräftigen Urteile im Sinne der Z 1 umgehend an die Disziplinaranwältin bzw. den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

§ 56. Abs. (1) bis (4)

(5) § 5 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.